

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Malente zur

Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 03.07.2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2020 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1 Änderung der Überschrift und der Einleitungsformel

1. Die Überschrift der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 03.07.2019 (Kurabgabesatzung) wird geändert, indem die Wörter „und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren“ gestrichen werden.
2. Die Eingangsformel zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren (Kurabgabesatzung) vom 03.07.2019 wird wie nachstehend neu gefasst:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, 2, 3 und 4 und § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 2-4 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Art. 2 Änderung der Kurabgabesatzung

Die Vorschriften der Kurabgabesatzung werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Die Überschrift des § 5 lautet „Höhe der Kurabgabe“

5. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Im Kalenderjahr 2016 beträgt die Tageskurabgabe für die Hauptkurzeit nach Satz 1 Nr. 1 1,57 Euro und für die Vor- und Nachkurzeit nach Satz 1 Nr. 2 1,00 Euro“.

6. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 werden aufgehoben. Der bisherige § 6 Abs. 2 wird zur alleinigen Regelung in § 6.
8. § 7 Abs.1 erhält den Wortlaut: Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte/Gästekarte ausgegeben. Die Karten sind nicht übertragbar.
9. § 8 letzter Satz wird „Einwohner-Jahreskarten und“ gestrichen.

Art. 3 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit auf bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.03.2016 in Kraft.
- (2) Durch die durch diese Satzung geänderte Kurabgabesatzung dürfen die Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren in der Gemeinde Malente vom 307.07.2019 sowie nach der Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Kurabgabe und von Kureinrichtungsbenutzungsgebühren vom 28.12.2015.
- (3) Die rückwirkende Änderung der Kurabgabesatzung gilt nicht für bereits bestandskräftig abgeschlossene Festsetzungen der Kurabgabe oder von sonstigen bestandskräftigen Festsetzungen auf der Grundlage der Kurabgabesatzung.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 26.11.2020

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -
gez. Förster
1. stellv. Bürgermeisterin